

SATZUNG

des

Tennisclub 1965 Hemsbach e. V.

§ 1

NAME, SITZ UND EINTRAGUNG

Der am 12.08.1965 gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub 1965 Hemsbach" und hat seinen Sitz in Hemsbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V.

§ 2

ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) §§ 51 ff und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensteile zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a. *ordentlichen Mitgliedern*
- b. *jugendlichen Mitgliedern*
- c. *Ehrenmitgliedern*
- d. *passiven Mitgliedern*

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Labensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, sich aber nicht sportlich betätigen wollen. Hinsichtlich ihrer Spielberechtigung werden sie behandelt wie Gastspieler. Sonst haben sie volle Mitgliedsrechte. Sie sind von der Ableistung von Dienstleistungen (Arbeitsstunden) befreit.

§ 4

AUFNAHME, AUFNAHMEGEBÜHR

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung die Entscheidung des Ehrenrates verlangen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliederkarte zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge können bestehen in Geldzahlung, Sachleistungen und in Dienstleistungen (Arbeitsstunden).

Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Art und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Beiträge genehmigt.

Der Verein ist befugt, neben den Beiträgen zur Deckung nicht vorhersehbarer Fehlbestände Umlagen zu erheben. Die Höhe der Umlagen wird durch den Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 5

AUSTRITT, AUSSCHLUSS, ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 6

RECHTE DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben unter der Einschränkung des § 3 für fördernde Mitglieder gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen

Die Mitglieder haben die vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

Sind Mitgliedsbeiträge in Form von Dienstleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen, so ist es jedem Mitglied gestattet, sich von der Arbeitsleistung durch Zahlung eines vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbetrages zu befreien. Der Ablösebetrag wird zur Zahlung fällig, am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Werden Mitgliedsbeiträge in Form von Dienstleistungen (Arbeitsstunden) erhoben, so können auch jugendliche Mitglieder nach dem vollendeten 14. Lebensjahr zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Dies geschieht im Interesse der Erziehung zu solidarischem Verhalten innerhalb des Vereins. Den jugendlichen sollen jedoch nur Dienstleistungen, die ihrem Alter entsprechen und die einen erzieherischen Zweck erfüllen, auferlegt werden. In jedem Falle können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder von der Ableistung der Arbeitsstunden befreien. Die Erziehungsberechtigten haben für diesen Fall die vom Vorstand mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbeträge zu bezahlen. Die Pflicht zu Zahlung der Ablösesumme durch den/die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich dem Jugendlichen die Ableistung von Arbeitsstunden untersagen sondern, wenn der Jugendliche aus sonstigen Gründen die Pflichtarbeitsstunden nicht erbringt. Die Fälligkeit der Ablösebeträge ist die gleiche, wie bei ordentlichen Mitgliedern.

§ 7

AUSGABEN DES VEREINS

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. *Verwaltungsausgaben*
- b. *Aufwendungen im Sinne des § 2*

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und nur innerhalb der steuerlich zulässigen Grenzen ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a. *dem 1. Vorsitzenden*
- b. *dem 2. Vorsitzenden*
- c. *dem Schatzmeister*
- d. *dem Schriftführer*
- e. *dem Sportwart*
- f. *dem Jugendwart*
- g. *dem Vergnügungswart*
- h. *dem Hauswart*
- i. *dem Pressewart*

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine interne Aufgabenverteilung stattfindet.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bestellen, die die Aufgabe haben, ihn bei der Vorbereitung und Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Vorsitzender eines jeden Ausschusses soll jeweils ein Vorstandsmitglied sein.

§ 10

VORSTANDWAHL

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines kommissarischen Mitglieds durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, muss innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchgeführt werden.

§ 11

RECHTE DES VORSTANDES, VEREINSMASSREGELN

Der Vorstand setzt auf Grund pflichtgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben die Mitgliedsbeiträge nach Art und Höhe fest. Die Festsetzung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit genehmigt.

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Maßregeln zu treffen:

1. *Verwarnung*
2. *vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb*
3. *Ausschluss aus dem Verein*

Vereinsmaßregeln dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. *Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft*
- b. *Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins*
- c. *Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung*
- d. *Verstoß gegen die Platz-, Spiel- und Hausordnung.*

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über eine Vereinsmaßregel ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über die Vereinsmaßregel ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist die Berufung zum Ehrenrat zulässig, die binnen 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung bei dem Vorstand oder dem Ehrenrat eingehen muss. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

EHREN RAT

Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Sie müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören und dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

Der Ehrenrat ist als Berufungsinstanz zuständig für Ehren- und Ausschlussangelegenheiten.

Außerdem hat der Ehrenrat in Abstimmung mit dem Vorstand rechtzeitig die Neuwahlen vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen.

§ 13

KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden aus den ordentlichen Mitgliedern 2 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins auf dem laufenden zu halten.

Mindestens 1-mal im Jahr soll eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 15

Versammlungen, Allgemeine Bestimmungen

Die Einberufung zu Versammlungen erfolgt durch Ankündigungen am "schwarzen Brett" oder durch schriftliche Benachrichtigungen aller Mitglieder.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Auf Antrag eines Drittels der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 16

ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. *Jahresberichte*
- b. *Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer*
- c. *Entlastung des Vorstandes*
- d. *Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer*
- e. *Anträge.*

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes wird durch den Ehrenrat beantragt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Einzellentlastung vorzunehmen. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

In dringenden Fällen kann, auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 17

HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretender Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 18

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Hemsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund und dem Badischen Tennisverband sowie des zuständigen Finanzamtes Weinheim in Kraft.

Hemsbach den 01.03.2010